



Kanton Bern
Canton de Berne

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt im Kanton Bern

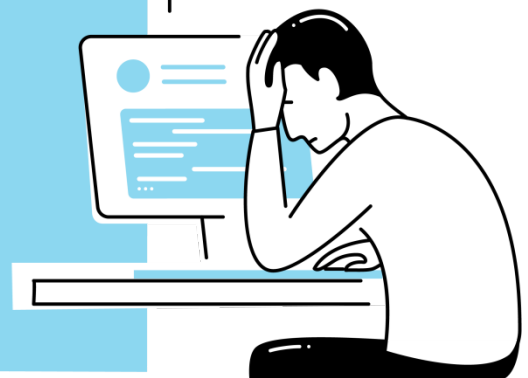
Jahresbericht 2019

Bearbeitungsdatum Juli 2020
Version 1.0
Dokument Status abgenommen
Dateiname Jahresbericht 2019

Herausgabe BIG

07/2020

**SPEAK OUT
AND SEEK
HELP**



Vorwort und Dank

Der vorliegende Bericht zeichnet ein Bild über die Vorfälle häuslicher Gewalt des Jahres 2019 im Kanton Bern. Weiter gibt er einen Einblick in die vielfältige Tätigkeit des Netzwerkes häusliche Gewalt, bestehend aus verschiedenen Akteuren, die einen Teil im Kampf gegen häusliche Gewalt leisten – sei dies im Rahmen von Interventionen oder Beratungen um akute Gewalt zu stoppen, Straftaten zu verfolgen, Opfer zu schützen und zu stärken, mit gewaltausübenden Personen das Gespräch zu suchen und diese aufzufordern oder zu verpflichten an ihrem gewalttätigen Verhalten zu arbeiten.

Der Bericht ist in Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen, die für die Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind, entstanden. Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt publizierte in den vergangenen 5 Jahren eine umfassende Jahresstatistik zu häuslicher Gewalt im Kanton Bern. Im Jahresvergleich konnten keine signifikanten Veränderungen in Bezug auf Gewaltvorkommnisse sowie involvierte Personen festgestellt werden. Der diesjährige Bericht präsentiert sich entsprechend schlanker und direkte Vergleiche mit den vorangehenden Jahresstatistiken sind nicht überall möglich.

Impressum

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
Datum: Juli 2020
Vertrieb: Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern
info.big.sid@be.ch, www.be.ch/big
Übersetzung: Aus Ressourcengründen wird auf eine Übersetzung verzichtet
Titelbild: Céline Adami

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Dank	2
Einleitung.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt	6
1.1. Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen	7
1.2. Beteiligte Personen.....	8
1.3. Straftatbestände	11
2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen	14
2.1. Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen.....	15
2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB	17
2.3. Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.....	17
2.4. Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen	17
3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen	18
3.1. Opferhilfe	18
3.1.1. Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen	18
3.1.2. Leistung der Frauenhäuser.....	18
3.2. Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung	19
3.3. Beratung für gewaltausübende Personen.....	21
3.3.1. Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	22
3.3.2. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft	24
3.3.3. Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	25
3.3.4. Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC	25
3.3.5. Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern.....	26
4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche.....	27
4.1. Opferhilfe für minderjährige Opfer	27
4.1.1. Kinderberatung in Frauenhäusern	27
4.2. Kinderschutzgruppe des Inselspitals	27
5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	31
5.1. Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt	31
5.2. Zwangsheirat	32
5.2.1. Aufenthaltsrechtliche Entscheide.....	32
5.2.2. Nationale Fachstelle Zwangsheirat.....	32

Einleitung

Als häusliche Gewalt gelten „[a]lle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommt, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“¹

Charakteristisch ist dabei, dass häusliche Gewalt im Kontext von emotionaler Nähe und Abhängigkeit stattfindet. Die gefühlsmässige Bindung zu der Tatperson, fehlende Abgrenzungsmöglichkeiten oder finanzielle und soziale Abhängigkeiten führen dazu, dass es für betroffene Menschen nicht einfach ist Unterstützung zu suchen.

Im Kanton Bern setzen sich jeden Tag zahlreiche Akteure und Fachpersonen des Hilfesystems für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie für den Schutz der Betroffenen ein. Der vorliegende Bericht und insb. die darin enthaltenen Zahlen zeigen jedoch kein vollständiges Bild. Nur eine Minderheit der Fälle häuslicher Gewalt ist behördlich bekannt. Gemäss einer Zusatzstudie der schweizerischen Opferbefragung 2011² kontaktieren nur 22% der Opfer von häuslicher Gewalt die Polizei und es gibt keine Hinweise, die die Vermutung zulassen, dass über die letzten Jahre eine signifikante Änderung stattgefunden hat. Wenngleich Prävalenzstudien nicht immer einen ähnlichen Schluss zulassen,³ so besteht in der Fachwelt Einigkeit, dass das Dunkelfeld in diesem Bereich sehr gross ist.

Mit einer Polizeiintervention wird häusliche Gewalt meist erstmals behördlich sichtbar. Die Polizei leistet zusätzlich zur Abwehr von Schaden und zur Ermittlung des Tatbestandes einen äusserst wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalteskalationen, indem sie verschiedene Akteure des Hilfesystems über ihren Einsatz informiert. Im Kanton Bern erhalten sowohl Opfer – Erwachsene und Kinder – als auch gewaltausübende Personen Unterstützung. Die Arbeit der verschiedenen Akteure wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

¹ Art. 3 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention); SR 0.311.35; durch die Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017 und in Kraft getreten am 1. April 2018; Stand: 1. April 2018.

² Killias, Martin et. al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012, S. 18.

³ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 10 ff.

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
BFS	Bundesamt für Statistik
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
IntG	Gesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung vom 25. März 2013, Stand 01.01.2017 (Integrationsgesetz, BSG 124.1)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SAVC	Service pour auteur-e-s de violence conjugale, Neuchâtel
SEM	Staatssekretariat für Migration
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

Rückt die Polizei wegen häuslicher Gewalt aus, hat sie primär drei Ziele: Die Gewalt zu stoppen, zu ermitteln und Opfer zu schützen (Gefahren- und Schadenabwehr, Strafverfolgung, weiterführende Betreuung).

Hat sich die Situation beim Eintreffen der Polizei noch nicht beruhigt, werden die beteiligten Personen räumlich getrennt. Waffen oder gefährliche Gegenstände werden diesen abgenommen. In seltenen Fällen und bei andauerndem Angriff auf das Opfer oder gegen Polizeimitarbeitende wird die gewaltausübende Person arretiert. Befragungen der beteiligten Personen finden je nach Situation vor Ort und / oder auf dem Polizeiposten zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Falls angezeigt wird für zusätzliche direkte Unterstützung gesorgt (Sanität, KESB, Spurensicherung und Staatsanwaltschaft bei schweren Delikten, Veranlassung medizinischer Massnahmen oder Zuführen in Notfallpsychiatrie). Das weitere Vorgehen wird durch die Polizeimitarbeitenden vor Ort festgelegt, bspw. ob eine Fernhaltung gesprochen oder ob bei akuter Gefährdung die gewaltausübende Person für max. 24h in Gewahrsam genommen wird. Weiter wird mit dem Opfer entschieden, ob dieses für einen besseren Schutz in ein Frauenhaus begleitet werden möchte. Zudem involvieren Polizeimitarbeitende verschiedene Stellen und Behörden, insb. auch zwecks Nachsorge und längerfristiger Unterstützung, bspw. Opferhilfeberatungsstellen (vgl. Kapitel 2). Denn Betroffene sind mehrheitlich auf professionelle Hilfe für den Ausstieg aus der Gewaltspirale angewiesen.

In diesem Kapitel sind Daten zur Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zusammengestellt. Polizeiliche Meldefomulare sowie polizeiliche Rapporte zu häuslicher Gewalt (Einsätze vor Ort und Aufnahmen von Anzeigen auf den Polizeiposten) enthalten eine Vielzahl von Informationen. Die nachstehenden Angaben basieren auf den durch die Kantonspolizei Bern verwerteten Zahlen, welche teilweise Einfluss in die PKS fanden und letzterer entnommen wurden.

1.1. Zahlen zum Kanton Bern und zu Verwaltungskreisen

Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt

Seit mehreren Jahren muss die Polizei im Kanton Bern zwischen 900 und 1100 Mal pro Jahr wegen häuslicher Gewalt eingreifen. In der Regel nimmt sie Anzeigen zu meist mehreren Delikten auf; entsprechend sind die Anzahl Fälle nicht deckungsgleich mit der Anzahl aufgenommenen Straftaten.

Im Jahr 2019 rückte die Kantonspolizei Bern im Schnitt 2-3-mal pro Tag wegen häuslicher Gewalt aus. In 13% der Fälle sprach sie eine Fernhaltung aus, was etwas dem Durchschnitt der letzten Jahren entspricht.

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten¹	670	614	587	680	679	765	748	750	764	795	753
Anzahl Fälle ohne Anzeigen²	252	260	292	265	275	300	287	292	277	266	123
Total von Fällen mit Anzeige und / oder polizeilicher Intervention	922	874	897	945	954	1065	1035	1042	1041	1061	876
Anzahl Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt³	1292	1232	1156	1335	1318	1285	1348	1470	1469	1571	1421
Anzahl Fernhaltungen⁴	122 13%)	122 (14%)	114 (13%)	116 (12%)	130 (14%)	140 (13%)	146 (14%)	191 (18%)	127 (12%)	-	-

¹Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

²Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

³Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik.

⁴Wert wird erst seit dem 1.1.2011 erhoben.

Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Zwei Drittel aller Polizeiiinterventionen fand in den beiden Städten Bern und Biel statt.

Es zeigt sich keine nennenswerte Veränderung im Vergleich zum Vorjahr. Wenngleich es bei den Anzahl Fällen zu Abweichungen von ein bis zwei Prozent kommt, zeigt sich die Verteilung der Fälle im Verhältnis zur Bevölkerung gleich. So verzeichnet der Verwaltungskreis Bern-Mittelland gefolgt von Biel/Bienne im Verhältnis zu der Bevölkerung erneut die meisten behördlichen Interventionen.

Verwaltungskreise	Anteil Bevölkerung in Prozenten ¹	Verteilung Fälle in Prozenten
Gesamt	100%	100%
Bern-Mittelland	40%	50%
Biel-Bienne	10%	12%
Emmental	9%	6%
Frutigen-Niedersimmental	4%	3%
Interlaken-Oberhasli	5%	4%
Jura bernois	5%	6%
Oberaargau	8%	6%
Obersimmental-Saanen	2%	2%
Seeland	7%	4%
Thun	10%	7%

¹Stand 31.12.2018, s. Finanzverwaltung des Kantons Bern: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen, S. 15; Gesamtbevölkerung = 1'034'977 Personen; Total Fälle = 767. Prozent wurden gerundet.

1.2. Beteiligte Personen

Tabelle 3: Opfer: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter

Rund 70 Prozent der Opfer von Delikten häuslicher Gewalt waren weiblichen Geschlechts, was den Zahlen schweizweit entspricht.⁴ Hierzu ist festzuhalten, dass die polizeilichen Daten nicht alle Formen von häuslicher Gewalt in gleichem Mass erfassen, sondern nur diejenigen, die einem Straftatbestand subsumiert werden können. So zeigen Studien, dass Frauen mehr als doppelt so häufig von häuslicher Gewalt betroffen sind und insbesondere von wiederholter schweren Gewalt. Psychische Gewalt, die häufigste Gewaltform in Paarbeziehungen und oftmals in Helffeldstudien nur bedingt abgebildet, betrifft Frauen und Männern gemäss EBG gleichermassen.⁵

Knapp die Hälfte der Delikte häuslicher Gewalt im Jahr 2019 betraf Opfer zwischen 25 und 39 Jahre (48%). Die Altersmerkmale der Opfer korrelieren mit den schweizweiten Zahlen. So sind gemäss EBG im selben Jahr die Altersgruppen der 18–34-Jährigen (38%) und der 35–59-Jährigen (43%) am meisten betroffen. Im Kanton Bern verteilen sich die Delikte im Bereich häuslicher Gewalt bei rund 40% auf 18–34 Jährige und bei rund 43% auf 35–59 Jährige.

⁴ Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 4.

⁵ Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A5, Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt, und Infoblatt A6, Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Juni 2020.

Nicht als Opfer erfasst, sind Kinder und Jugendliche, die Gewalt zwischen ihren Bezugspersonen erleben. Die Jahresstatistiken der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt zeigen auf, dass in gut 60% der Fälle, in denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt ausrückt, Kinder mitbetroffen sind.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	¹ 1139	100%
Geschlecht		
Weiblich (w)	854	74,97%
Männlich (m)	283	24,85%
Keine Angabe (w)	1	0,09%
Keine Angabe (m)	1	0,09%
Alter		
< 10 Jahre (w)	22	1,93%
< 10 Jahre (m)	20	1,76%
10-14 Jahre (w)	24	2,11%
10-14 Jahre (m)	9	0,79%
15-17 Jahre (w)	17	1,49%
15-17 Jahre (m)	12	1,05%
18-24 Jahre (w)	118	10,36%
18-24 Jahre (m)	15	1,32%
25-39 Jahre (w)	442	38,80%
25-39 Jahre (m)	106	9,31%
40-59 Jahre (w)	187	16,42%
40-59 Jahre (m)	103	9,04%
60+ Jahre (w)	44	3,86%
60+ Jahre (m)	18	1,58%
Keine Angabe (w)	1	0,09%
Keine Angabe (m)	1	0,09%

¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2019, Landfriedensbruch nicht berücksichtigt – Quelle: Kantonspolizei Bern.

Tabelle 4: Beschuldigte: Verteilung Delikte nach Geschlecht und Alter

Unter den Beschuldigten ist das Geschlechterverhältnis umgekehrt als bei den Opfern, was ebenfalls mit den schweizweiten Erhebungen korreliert.⁶ In Bezug auf die Altersgruppe zeichnet Tabelle 4 hingegen ein ähnliches Bild wie Tabelle 3: So wurden die Delikte am meisten von beschuldigten Personen der Altersgruppe von 25-39 Jahren verübt (47%), gefolgt von 40-59 jährigen (36%).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	¹1193	100%
Geschlecht		
Weiblich (w)	244	20,45%
Männlich (m)	949	79,55%
Keine Angabe (w)	0	0,00%
Keine Angabe (m)	0	0,00%
Alter		
<10 Jahre (w)	0	0,00%
< 10 Jahre (m)	0	0,00%
10-14 Jahre (w)	0	0,00%
10-14 Jahre (m)	0	0,00%
15-17 Jahre (w)	1	0,08%
15-17 Jahre (m)	12	1,01%
18-24 Jahre (w)	27	2,26%
18-24 Jahre (m)	96	8,05%
25-39 Jahre (w)	129	10,82%
25-39 Jahre (m)	433	36,29%
40-59 Jahre (w)	78	6,53%
40-59 Jahre (m)	360	30,18%
60+ Jahre (w)	9	0,75%
60+ Jahre (m)	48	4,03%
Keine Angabe (w)	0	0,00%
Keine Angabe (m)	0	0,00%

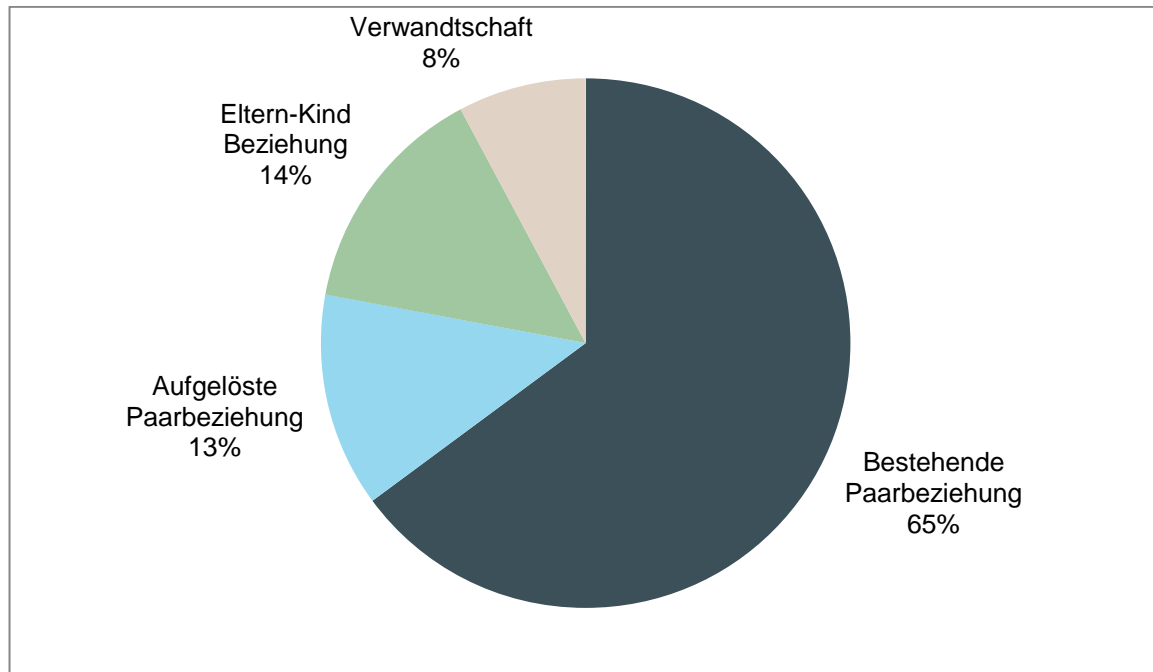
¹Basis: Grundlage Zahlen BFS 2019, Landfriedensbruch nicht berücksichtigt – Quelle: Kantonspolizei Bern.

⁶ Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung zwischen Mann und Frau: Infoblatt A4, Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, Juni 2020, S. 5.

Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person

Für die statistische Erfassung der häuslichen Gewalt wird in einer Auswahl von für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person erfasst. In 25 Prozent dieser Straftaten wurde eine häusliche Beziehung registriert.

Wie auch in den Vorjahren ist Gewalt in der bestehenden Partnerschaft die weitaus am häufigsten verbreitete Konstellation von häuslicher Gewalt. Hinweis: Übt eine gewaltausübende Person gegenüber mehreren Opfern Gewalt aus, bspw. gegenüber der Partnerin / dem Partner und den Kindern, so werden die Konstellationen durch die PKS einzeln erfasst.



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, Neuenburg 2020

1.3. Straftatbestände

Nachstehend sind die Delikte abgebildet, die sich im Jahr 2019 im Kanton Bern im häuslichen Bereich ereignet haben und die polizeilich registriert wurden⁷. Die Statistik ist entsprechend nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei einer Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden). Zudem sind, wie bereits erwähnt, Formen häuslicher Gewalt berücksichtigt, die einem Straftatbestand zu subsumieren sind. Nicht alle Fälle von verbalen Auseinandersetzungen, psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher Gewalt werden über das Strafrecht abgebildet.

Wie im Vorjahr kamen Tötlichkeiten, Drohungen, Beschimpfungen und einfache Körperverletzung am häufigsten vor. Zwei Personen wurden im Jahr 2019 im Kanton Bern im familiären Kontext getötet, fünf Personen wurden Opfer von versuchter Tötung. Wenngleich die Differenz zum Vorjahr in Bezug auf gewisse Delikte prozentual gesehen gross ist, zeigen die effektiven Zahlen keine signifikanten Veränderungen. Gleiches gilt mit Blick auf die letzten 10 Jahre.

⁷ Quelle für Grafik 2 sowie Tabelle 5 und 6: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik Kanton Bern 2019, Neuenburg 2020.

Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen

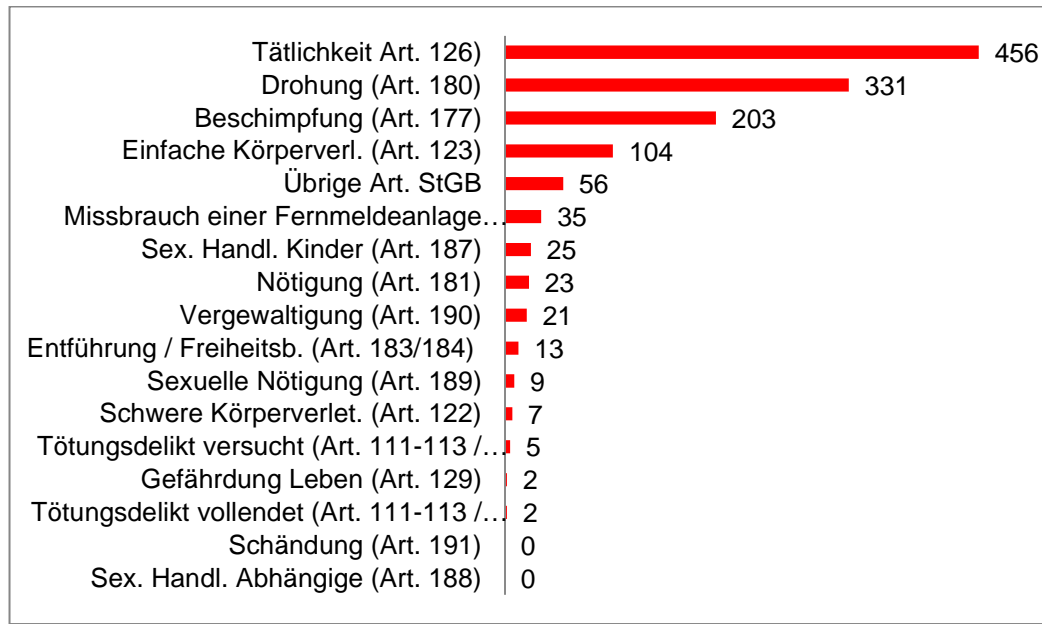


Tabelle 5: Vorjahresvergleich der Straftaten

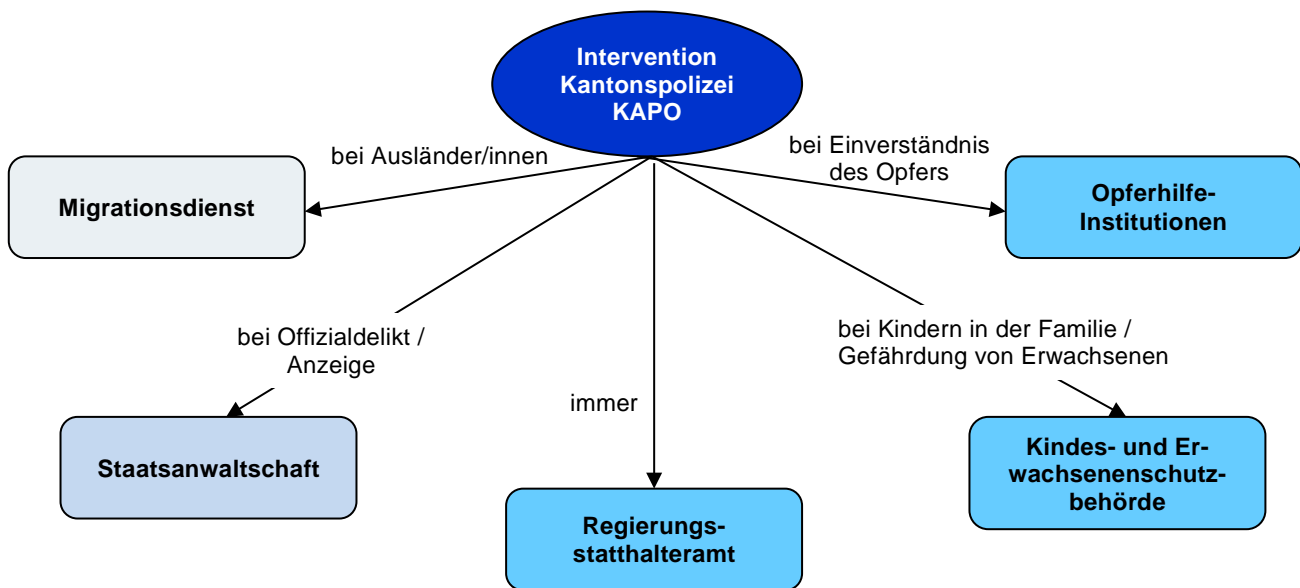
	2018	2019	
	Straftaten	Straftaten	Differenz Vorjahr
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1232	1292	5%
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	3	2	-33%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	1	5	400%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	2	7	250%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	87	104	20%
Tätlichkeiten (Art. 126)	459	456	-1%
Gefährdung Leben (Art. 129)	4	2	-50%
Beschimpfung (Art. 177)	197	203	3%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 ^{septies})	26	35	35%
Drohung (Art. 180)	322	331	3%
Nötigung (Art. 181)	29	23	-21%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	6	13	117%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	27	25	-7%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	1	0	-100%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	7	9	29%
Vergewaltigung (Art. 190)	19	21	11%
Schändung (Art. 191)	2	0	-100%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB ⁸	40	56	40%

⁸ Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118 Abs.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungs-handlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260^{bis} StGB).

Tabelle 6: Mehrjährige Entwicklung der Straftaten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt	1556	1464	1470	1348	1285	1318	1335	1156	1232	1292
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	2	5	3	5	3	2	1	6	3	2
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	4	1	0	1	2	6	3	0	1	5
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	6	11	4	7	3	4	5	3	2	7
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	159	154	117	117	110	111	139	82	87	104
Tätlichkeiten (Art. 126)	554	514	519	456	430	443	449	432	459	456
Gefährdung Leben (Art. 129)	14	11	10	1	2	4	7	4	4	2
Beschimpfung (Art. 177)	160	141	183	156	161	188	177	173	197	203
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	43	51	43	59	60	40	23	27	26	35
Drohung (Art. 180)	415	361	400	388	318	330	334	287	322	331
Nötigung (Art. 181)	66	77	66	45	55	58	59	49	29	23
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	14	15	12	18	10	9	10	5	6	13
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	20	29	13	28	24	33	46	19	27	25
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	3	2	0	0	0	0	0	1	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	25	14	17	3	12	13	6	9	7	9
Vergewaltigung (Art. 190)	24	22	23	25	33	20	25	21	19	21
Schändung (Art. 191)	2	1	5	1	1	2	2	0	2	0
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	48	54	53	28	61	55	49	39	40	56

2. Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Quelle: Egger, Theres / Schär Moser, Marianne: Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern, Bern 2013, S. 34.

Meldeformulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt übermittelt die Polizei dem jeweils zuständigen Regierungsstatthalteramt. Die regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über die Interventionen informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und / oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person angetroffen hat. Ist das Opfer einverstanden, wird weiter eine Meldung an die zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle gemacht. Bei Strafanträgen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert. Die Migrationsbehörden erhalten eine Meldung, wenn Ausländer/innen betroffen sind und eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

Bei Interventionen in der Stadt Bern werden zudem alle Meldeformulare der Polizei an die städtische Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung geschickt, welche proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnimmt.

2.1. Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen

Die Regierungsstatthalter/innen nehmen im Bereich der häuslichen Gewalt zwei bedeutende Aufgaben wahr: Einerseits sind sie für die insgesamt 9 regionalen und interdisziplinären runden Tische häuslicher Gewalt verantwortlich, die zum Ziel haben innerhalb eines Verwaltungskreises die bestmögliche Abstimmung von verschiedensten Akteuren im Kampf gegen häusliche Gewalt sicherzustellen, namentlich durch die Weiterentwicklung von Interventionsstrategien und die Erweiterung des Hintergrundwissens der Personen im Hilfesystem. Andererseits führen die Regierungsstatthalter/innen möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb 14 Tagen) nach Polizeiinterventionen Täteransprachen wegen innerfamiliärer Gewalt durch. In Ausnahmefällen können zudem Meldungen der KESB, Sozialdienste, Staatsanwaltschaft oder Frauenhäuser oder Informationen durch Nachbarn oder den betroffenen Personen selbst zu Täteransprachen führen. Dabei wägen die Regierungsstatthalter/innen im Austausch mit allfällig anderen involvierten Behörden ab, ob eine Täteransprache in der aktuellen Situation sinnvoll ist.

Im Rahmen der Täteransprachen werden die Vorkommnisse während der Gewalteskalation besprochen. Die gemeinsame Suche nach Wegen aus der Gewalt steht im Vordergrund. Häufig vereinbaren die gewaltausübende Person sowie die oder der Vertretende des Regierungsstatthalteramts Massnahmen oder es werden Empfehlungen abgegeben - oft die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung. Im Gespräch wird seitens des Regierungsstatthalteramts auch festgehalten, dass häusliche Gewalt im Kanton Bern nicht toleriert und eine Verhaltensänderung verlangt wird. Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden in einer gemeinsamen Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die meisten Beteiligten sind nach der Täteransprache dankbar für das Gespräch.

Nach der Durchführung der Täteransprache verpflichtet sich die betroffene Person nach einer gewissen Zeit eine telefonische oder schriftliche Rückmeldung über die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen zu erstatten. Erfolgt keine Meldung, so fragen die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter nach.

Tabelle 7: Anzahl Täter/innen-Ansprachen

Analog der Praxis im Vorjahr, wurde im Jahr 2019 seitens der Regierungsstatthalter/innen nicht ganz die Hälfte der Fälle häuslicher Gewalt, die ihnen gemeldet wurden, für eine Täter/innen-Ansprache zurückbehalten. Für den Entscheid nehmen die Verantwortlichen oftmals Rücksprache mit weiteren involvierten Stellen. Eine grosse Mehrheit der Personen, die zu einem Gespräch eingeladen wurden, nahmen den Termin wahr; im Verhältnis ignorierten nur wenige die Einladung zum Gespräch.

	Polizeimeldungen	für Täteransprachen selektionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täteransprachen durchgeführt wurden*	Anzahl seitens Täter/in ignorierte Einladungen
Gesamt	652	286 (43.86)	250 (87,41%)	28 (9,79%)
Bern-Mittelland	336	171	151	11
Biel/ Bienne	64	48	44	4
Emmental	46	15	10	3
Frutigen-Niedersimmental	24	13	11	1
Interlaken-Oberhasli	17	5	5	0
Jura bernois	39	2	5	0
Oberaargau	42	14	8	6
Obersimmental-Saanen	10	5	5	0
Seeland	32	4	2	0
Thun	42	9	9	3

*Bezieht sich auf die Anzahl Polizeimeldungen

Tabelle 8: Setting Täteransprache: Einzel- oder Paargespräche

In gewissen Fällen werden nebst Einzelgesprächen mit der Tatperson auch Einzelgespräche mit dem Opfer geführt. Paargespräche finden insb. dann statt, wenn die Gewalt von beiden Seiten ausgeht, oder in Fällen von häuslicher Gewalt im Alter.

	Total	mit beschuldiger Person	mit Paar	mit beschuldigter Person und Opfer separat (also 2 Gespräche pro Fall)
Gesamt	252	175	66	11
Bern-Mittelland	151	106	45	0
Biel/ Bienne	44	36	4	4
Emmental	15	11	4	0
Frutigen-Niedersimmental	8	3	4	1
Interlaken-Oberhasli	5	1	3	1
Jura bernois	5	1	0	4
Oberaargau	8	6	2	0
Obersimmental-Saanen	5	5	0	0
Seeland	2	0	1	1
Thun	9	6	3	0

Tabelle 9: Massnahmen

Anlässlich der Täter/innen-Ansprachen werden mit den gewaltausübenden Personen einzelne oder mehrere Massnahmen schriftlich vereinbart oder diese mündlich nachdrücklich empfohlen.

	Total	Lernprogramm	Einzelberatung	Paarberatung	Suchtberatung	Weiteres
Gesamt	192	6	8	32	90	56
Bern-Mittelland	151	4	2	21	83	41
Biel/ Bienne	10	1	2	1	4	2
Emmental	11	0	3	1	1	6
Frutigen-Niedersimmental	8	1	1	1	1	4
Interlaken-Oberhasli	3	0	0	3	0	0
Jura bernois	3	0	0	2	1	0
Oberaargau	2	0	0	1	0	1
Obersimmental-Saanen	0	0	0	0	0	0
Seeland	0	0	0	0	0	0
Thun	4	0	0	2	0	2

2.2. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB erfassen Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten sämtliche Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, bei welchen Kinder mitbetroffen (direkt oder indirekt involviert) sind. Im Dringlichkeitsfall erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen, die typischerweise in der Sofortplatzierung der betroffenen Kinder resultieren. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt (in der Regel innerhalb von 3 Monaten) genauer abzuklären. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, eröffnet die zuständige KESB ein Kindesschutzverfahren. Dieses kann das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen bis hin zum Obhutsentzug umfassen. Auch Private oder Institutionen wie Schulen oder Sozialdienste dürfen resp. müssen Kindwohlgefährdungen der KESB melden.

Wenn aus Sicht der Polizei möglicherweise Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, wird die KESB ebenfalls informiert damit diese, falls angezeigt und möglich, die erforderlichen Massnahmen in die Wege leiten kann (Initiierung einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung, Beistandschaften etc.).

2.3. Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaften und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, weshalb keine Daten zu Strafverfahren im Kontext häuslicher Gewalt geführt werden.

In Fällen häuslicher Gewalt für die keine Sistierungsmöglichkeit nach Art. 55a StGB besteht (gewisse Sexualdelikte, versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Entführung, Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung), beeinflusst die Tatsache, dass diese Delikte im Rahmen von häuslicher Gewalt begangen worden sind, das Strafverfahren nicht. Wird der beschuldigten Person einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeiten, Drohung oder Nötigen vorgeworfen, berücksichtigt die Staatsanwaltschaft Sistierungsbegehren nach Art. 55a StGB seitens der Opfer. Per 1. Juli 2020 wird dieser Artikel revidiert und eine Sistierung ist nur noch möglich, wenn es den Interessen des jeweiligen Opfers entspricht. Weiter kann die Sistierung mit Massnahmen wie bspw. dem Besuch von Gewaltberatungen verknüpft werden.

2.4. Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Opfer können beim Zivilgericht beantragen, dass gegenüber der gewaltausübenden Person eine Wegweisung und Fernhaltung oder ein Annäherungs- und Kontaktverbot verfügt oder verlängert wird. Wobei die entsprechenden Schutzmassnahmen bei verheirateten Personen im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens (regelmässig summarisches Eheschutzverfahren) oder bei nicht verheirateten Personen im Rahmen eines sog. vereinfachten Verfahrens auf Persönlichkeitsschutz angeordnet werden können.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häuslicher Gewalt nicht gesondert.

3. Beratung von gewaltbetroffenen Erwachsenen

3.1. Opferhilfe

3.1.1. Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

An Opferhilfe-Beratungsstellen wenden sich Personen, die Opfer gewisser Straftaten wurden, um Unterstützung verschiedenster Art zu erhalten. Opfer häuslicher Gewalt sowie Personen aus deren Umfeld können sich an die Opferhilfe wenden, ohne dass die Gewalt polizeilich bekannt ist.

Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen Mitarbeitende der zuständigen Opferhilfe-Beratungsstelle mit den Opfern Kontakt auf, sofern diese im Rahmen der Polizeiintervention einer Weiterleitung ihrer Daten an eine Opferhilfe-Institutionen zugestimmt haben. In der Stadt Bern muss hierzu das Einverständnis seitens der Opfer für eine erste Kontaktaufnahme nicht vorliegen.

Tabelle 10: Anzahl Beratungsfälle und Beratungsstunden

Insgesamt wurden bei den Opferhilfe-Beratungsstellen im Jahr 2019 im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 1'326 neue Fälle registriert und hierfür wurden insgesamt 5'322 Beratungsstunden (inkl. Falladministration) geleistet.

	Neue Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	1326	5322
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	586	2414
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	422	1848
Vista Thun	318	1060

3.1.2. Leistung der Frauenhäuser

Die Frauenhäuser des Kantons Bern verfügen über ein Total von 19 Zimmer mit zusammengerechnet 41 Betten sowie über ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun-Berner Oberland

Tabelle 11: Anzahl Schutzsuchende

Im Jahr 2019 suchten im Kanton Bern insgesamt 148 Frauen mit 145 Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus.

Die durchschnittliche Auslastung der Zimmer bleibt im Berichtsjahr mit vergleichswisen Zahlen zum Vorjahr auf hohem Niveau stabil. Dies hat manchmal zur Folge, dass schutzsuchende Frauen und Kinder regelmässig nicht aufgenommen werden konnten und vorübergehend z.B. in einem Hotel untergebracht werden mussten.

	Total		Frauen		Kinder	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Gesamt	293	310	148	171	145	139
Frauenhaus Bern und Thun	189	205	96	110	93	95
Frauenhaus Region Biel	104	105	52	61	52	44

Tabelle 12: Anzahl Übernachtungen

Mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 38,6 Nächten pro Frau, verzeichneten die Berner Frauenhäuser insgesamt 5'949 Übernachtungen. Diese durchschnittliche Anzahl überschreitet die im 2019 im Rahmen der finanziellen Soforthilfe durch den Kanton Bern finanzierte Anzahl Tage im Frauenhaus (max. 21 Tage, vgl. Art. 3 Abs 1 Bst. a KOHV). Dauerte ein Aufenthalt länger als die 21 Tage, wurde er im Rahmen der längerfristigen Hilfe Dritter (Art. 7 KOHV) ebenfalls vom Kanton finanziert, wobei im Unterschied zur Soforthilfe die finanzielle Situation der Opfer berücksichtigt wurde.⁹

	Anzahl Übernachtungen		Durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Frau (Nächte)	
	2019	2018	2019	2018
Gesamt	5949	6359	38,6	34,85
Frauenhaus Bern und Thun	4241	4591	44,2	41,7
Frauenhaus Region Biel	1708	1768	33	28

3.2. Spezialfall Stadt Bern: Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung

Bei Interventionen im Kontext häuslicher Gewalt in der Stadt Bern übermitteln die Poizeimitarbeitenden die Kontaktangaben der Opfer an die städtische Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung. Dies auch ohne die explizite Zustimmung der betroffenen Person. Die Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung kontaktiert Opfer nach dem Polizeieinsatz schriftlich und lädt sie zu einem Beratungsgespräch ein. Betroffene schätzen diesen proaktiven Ansatz. Im Jahr 2019 folgten 5% der Einladung nicht; weitere 7% sagten den Termin ab.

Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich aber auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen.

⁹ Im Herbst 2019 hat die SVK-OHG ihre bisherige Empfehlung zur Soforthilfe in Bezug auf die Kostenübernahme für Notunterkünfte geändert. Diese Änderung wurde durch die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) am 29. November 2019 genehmigt und durch den Vorstand der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 31. Januar 2020 bestätigt. Die Änderung gilt seit dem 1. Januar 2020. Den Kantonen wird empfohlen, die Soforthilfe für Aufenthalte in Not- und Schutzunterkünften (i.d.R. Frauenhäuser) durch die Opferhilfe auf mindestens 35 Tage zu verlängern. Damit sollen mehr Ressourcen und mehr Zeit für die Stabilisierung und Erholung der Opfer und zur Schaffung tragfähiger Anschlusslösungen zur Verfügung stehen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kanton Bern hat sich im Juli 2020 für eine entsprechende Anpassung ausgesprochen.

277 Fälle häuslicher Gewalt führte die Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung im Berichtsjahr insgesamt. In 19% handelte es sich um eine erneute Fallaufnahme, in 66% der Fälle waren Kinder in irgend einer Form involviert.

Tabelle 13: Erstkontakte mit Kontext häuslicher Gewalt

Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu häuslicher Gewalt.

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Total Erstkontakte	277	243	100%	100%
Polizei	143	154	52%	63%
Selbstmeldungen	78	70	28%	29%
Sozialdienst	7	2	2%	1%
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	11	8	4%	3%
andere	38	9	14%	4%

Tabelle 14: Täter-Opfer-Konstellationen bei häuslicher Gewalt

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Total Fälle	277	243	100%	100%
Tatperson Mann	162	140	59%	58%
Tatperson Frau	19	17	7%	7%
Mehrere Familienmitglieder beteiligt	34	35	12%	14%
unklare Beteiligung/gegenseitige Gewalt	62	51	22%	21%

Seit 2010 bietet die Fachstelle auch Beratungen für von Stalking betroffene Menschen an. Personen mit Wohnsitz in der Stadt und im Kanton Bern werden prioritär beraten.

Im Unterschied zu Vorfällen häuslicher Gewalt, melden sich von Stalking Betroffene grösstmehrheitlich selber direkt bei der Fachstelle für eine Stalking-Beratung an, ohne vorgängig bei der Polizei vorstellig geworden zu sein. Die Beratungen erfolgen mittels eines spezifischen, eigens entwickelten Beratungsmodells, welches die in der Schweiz möglichen Handlungsoptionen umfasst.

Insgesamt wurde im Jahr 2019 in 147 Stalkig-Fällen beraten. Die Fachstelle verbuchte dafür 742,5 Stunden Aufwand.

Grafik 3: Entwicklung der Stalking Fallzahlen ab 2013

Der Anteil von Ex-Partner-Stalking hat sich in den vergangenen Jahren kaum verändert.

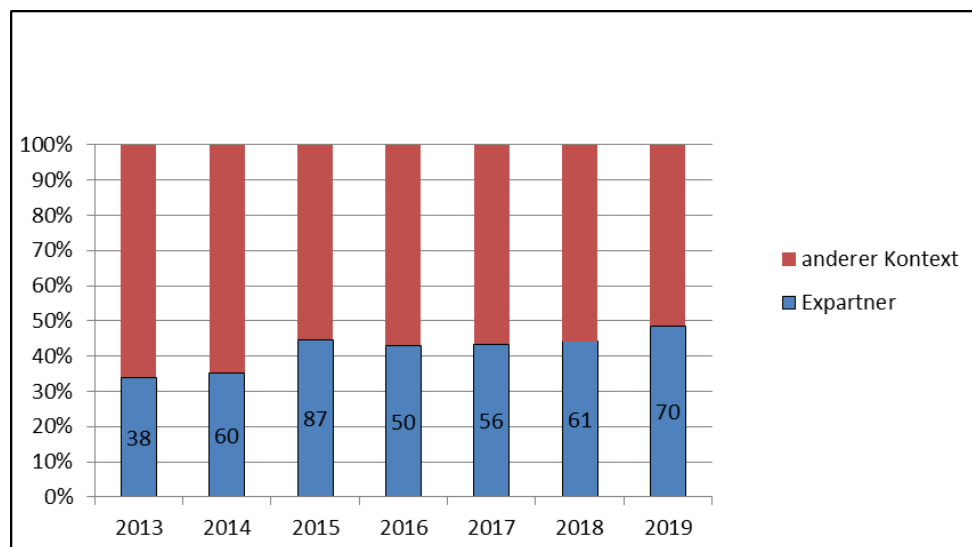


Tabelle 15: Beziehungskonstellationen in Stalkingfällen

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Total Fälle	147	142	100%	100%
Ex-Partner	70	61	49%	43%
Intime Bekanntschaft	12	12	8%	8%
Familiärer Kontext	4	7	3%	5%
Konstellationen ausserhalb häuslicher Gewalt (z.B. Stalking durch lose Bekanntschaft, im beruflichen oder nachbarschaftlichen Kontext, durch fremde, unbekannte oder andere Personen)	58	62	40%	44%

3.3. Beratung für gewaltausübende Personen

Häusliche Gewalt hört erst auf, wenn die gewaltausübende Person ihr Verhalten ändert. Die grosse Mehrheit der Menschen, die Gewalt in der Familie anwenden, wünscht sich sehr, Konflikte ohne Gewalt lösen zu können. Doch ohne professionelle Anleitung schaffen es die meisten Gewaltausübenden nicht, ihr schädigendes Verhalten abzulegen.

Der Kanton Bern verfügt über ein teilweise subventioniertes Beratungsangebot für Menschen, die Gewalt gegen Familienmitglieder oder Partner*Innen ausüben oder befürchten, dies nächstens zu tun. Im Jahr 2019 nahmen, wie auch im Vorjahr, insgesamt über 127 Personen (69 Personen bei der Fachstelle Gewalt Bern, 6 beim Service pour auteur-e-s- de violence conjugale SAVC und 52 bei der Berner Interventionsstelle) mindestens eine oder mehrere persönliche Gewaltberatungen in Anspruch.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt führt das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft und arbeitet mit denjenigen Personen, die nicht ins Gruppensetting integriert werden können, im Einzelsetting.

Nebst der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, bietet die Fachstelle Gewalt Bern als private Trägerschaft Beratungen für gewaltausübende Menschen an.

Französischsprachige Personen können das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg in Anspruch nehmen (Leistungsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg).

3.3.1. Abklärungsgespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

In einem persönlichen Erstgespräch klärt eine Gewaltberaterin oder ein Gewaltberater den Unterstützungsbedarf der gewaltausübenden Person ab. Zeigt sich, dass eine Beratung sinnvoll wäre und erfüllt die Person die Aufnahmekriterien¹⁰ des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, wird die Person möglichst rasch in die Gruppe integriert (Eintritt jederzeit möglich). Ist eine Aufnahme ins Lernprogramm nicht möglich oder sinnvoll, wird die Person entweder im Einzelsetting begleitet oder an eine andere Beratungsstelle (insb. Alkoholberatung, Schuldenberatung oder Psychotherapie) triagiert.

Bei Bedarf wird die Gewaltberatung auch mit Übersetzung angeboten. Die Simultanübersetzung wird von der Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen compendi im Auftrag des Kantons sichergestellt.

Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stand im Jahr 2019 mit 61 Klientinnen und Klienten (9 Frauen und 53 Männer) bezüglich einer Gewaltberatung in Kontakt.

- Mit 52 Personen führte die Interventionsstelle ein persönliches Abklärungsgespräch durch.
- 6 Personen wurden direkt dem SAVC weitergegeben.
- Mit 3 Personen kam ein solches Gespräch aus unterschiedlichen Gründen nicht zustande.

Tabelle 16: Zugangswege zu den Abklärungsgesprächen

Ein Teil der Personen meldeten sich selber (telefonisch), tlw. wohl aufgrund Ermutigung oder (nachdrücklicher) Empfehlung einer Behörde oder des Umfelds. So gaben im Jahr 2019 24 Personen an, von sich aus Kontakt mit der Interventionsstelle zwecks Gewaltberatung aufgenommen zu haben. Ein weiterer Personenkreis wurde von anderen Stellen und Behörden zu einer Gewaltberatung angemeldet.

	Anzahl Anmel- dungen	Anzahl geleiteter Erstgespräche	Anzahl direkt weitergegebe- ner Fälle	Anzahl nicht zustande ge- kommener Beratungen
Gesamt	61	52	6	3
selbst	24	20	2	2
Staatsanwaltschaft	7	7	0	0
Regierungsstatthalteramt	10	9	0	1
Kindes- und Erwachsenenschutzbe- hörde KESB	16	15	1	0
Sozialdienste / Abklärungsdienste/ Jugendämter	0	0	0	0
Fremdenpolizei/ Migrationsbehörde	0	0	0	0
Andere (Gerichte, Psychiatrie/ Krisen- intervention, Mütter- und Väterbera- tung)	4	1	3	0

¹⁰ Volljährigkeit, ausreichende Deutschkenntnisse, Mann (es gibt noch keine Frauengruppe), keine akute Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, keine vordergründig psychische Auffälligkeit, Wohnort im Kanton Bern oder Solothurn (mit dem Kt. SO besteht eine entsprechende Vereinbarung).

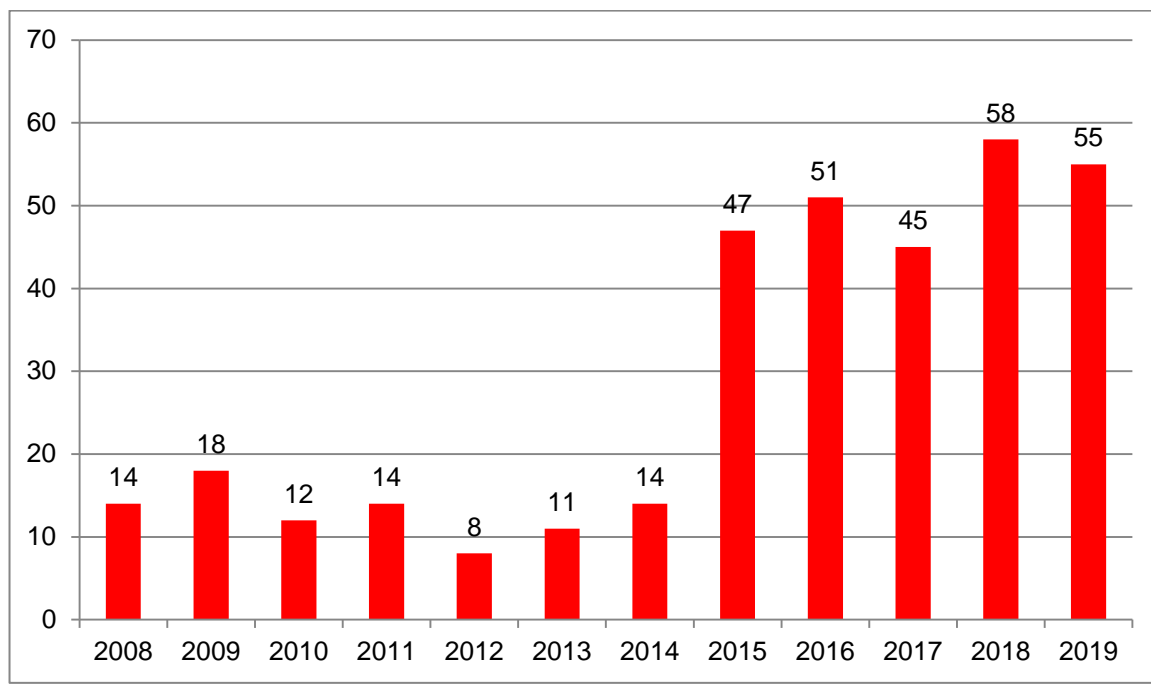
Tabelle 17: Im Rahmen der Abklärungsgespräche empfohlene / vereinbarte Massnahmen

Auch das Jahr 2019 bestätigt die Erfahrung, dass der Anteil der Personen, die nach dem Abklärungsgespräch weiterführende Beratung in Anspruch nehmen, sehr gross ist. Die anlässlich des Abklärungsgesprächs vereinbarten Massnahmen wurden jeweils schriftlich festgehalten und von der betroffenen Person unterzeichnet, bspw. die vollständige Absolvierung des Lernprogramms.

	Anzahl
Total Klienten/ Klientinnen	55
Lernprogramm-Besuch (deutschsprachig)	34
Einzelberatung	14
Therapie	0
keine weiteren Massnahmen	7

Grafik 4: Entwicklung der Beratungsfallzahlen ab 2008

Seit 2015 nehmen jährlich rund 50 gewaltausübende Personen Beratung bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt in Anspruch. Auch im Jahr 2019 bezeichneten wir im Schnitt mind. wöchentlich eine Neuanmeldung.



3.3.2. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Beim Lernprogramm erweitern die Teilnehmenden unter fachlicher Anleitung ihre handlungsbezogenen Problemlösungskompetenzen und eignen sich emotionale und kognitive Fertigkeiten an mit dem Ziel, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Das Lernprogramm umfasst 26 Kursabende und die Tataufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil des Lernprogramms. Ein Einstieg ins Lernprogramm ist jederzeit möglich, da mit rollenden Gruppen gearbeitet wird.

Die wöchentlich stattfindenden Treffen wurden 2019 mit zwei Gruppen in der Stadt Bern durchgeführt (Montag- und Mittwochabend), wobei sich zusätzlich bis Juni 2019 jeweils am Donnerstagabend eine dritte Lernprogramm-Gruppe traf, um zu gewährleisten, dass die Gruppen-Grösse für die Arbeit mit den Teilnehmenden angemessen war.

Tabelle 18: Anzahl Teilnehmende Lernprogramm

Aufgrund der rollenden Gruppen, nahmen im Jahr 2019 Teilnehmende am Lernprogramm teil, die bereits in den Vorjahren eingestiegen waren.

	Anzahl
Gesamt	34
Teilnehmende mit Beginn im 2017	1
Teilnehmende mit Beginn im 2018	19
Teilnehmende mit Beginn im 2019	12
Teilnehmende mit Beginn im 2020 (Erstgespräch bereits Ende 2019)	2

Tabelle 19: Stand der Teilnehmenden Ende 2019

Der Besuch des gesamten Lernprogramms verlangt von den Teilnehmenden einiges ab: Sie müssen bereit sein, sich auch schwierigen Themen zu stellen und wöchentlich Zeit für den Kursbesuch einzusetzen. Nicht alle Teilnehmenden des Lernprogramms schaffen es, das Lernprogramm bis zum Schluss regelmässig zu besuchen. Im Jahr 2019 kam es bei 8,8 % der Teilnehmenden zu einem Abbruch der Beratungen.

	Anzahl
Gesamt	34
regulär abgeschlossen	19
abgeschlossen nach Verlängerung	0
abgebrochen	3
abgebrochen, Fortsetzung Einzelberatung	2
Fortsetzung im Jahr 2020	8
Einstieg im Jahr 2020	2

3.3.3. Einzelberatung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Von 55 Personen begleitete die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt 13 Klientinnen und Klienten im Einzelsetting. Es handelte sich dabei um 8 Männer und 6 Frauen.

3.3.4. Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Menschen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Beratungsangebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Gewaltberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern besteht seit Anfang 2015. Anders als im deutschsprachigen Lernprogramm handelt es sich beim SAVC um ein therapeutisches Angebot.

Im 2019 nahmen 9 Personen aus dem Kanton Bern eine Beratung beim SAVC in Anspruch. 5 Personen waren bereits 2018 beim SAVC in Beratung, 4 kamen im Berichtsjahr dazu.

Tabelle 20: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im Jahr 2019

Von den neuen Klienten wurden 3 Personen durch eine Behörde zur Inanspruchnahme einer Beratung beim SAVC verpflichtet, 1 Person hat sich freiwillig zu einer Beratung gemeldet.

	Anzahl
Total Aufnahmegespräche	4
selbst	1
Regierungsstatthalteramt	0
Staatsanwaltschaft	1
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	0
Andere Zuweisung	2

Tabelle 21: Form der Begleitung

Insgesamt begleitet der SAVC im Jahr 2019 9 Personen aus dem Kanton Bern während 59 Beratungseinheiten (Einzelgesprächen und Gruppentherapie).

Das Gruppenangebot wird je Abend als eine Beratungseinheit gezählt und umfasst 2 bis 3 Erstgespräche, 21 Gruppenabende sowie 3 abschliessende Einzelgespräche.

	Anzahl Sitzungen im Jahr 2019
Total Klienten / Klientinnen	9
Einzelgespräche	32
Gruppentherapie	27

- 1 neue Person wurde verpflichtet 4 Sitzungen wahrzunehmen. Diese 4 Sitzungen wurden abgeschlossen.
- 3 Klienten wurden behördlich verpflichtet die Gruppentherapie wahrzunehmen.
- 5 Gespräche nach Abschluss des Programmes haben stattgefunden: zwei nach 3, zwei nach 6 und eines nach 12 Monaten nach Programmabschluss der jeweiligen Person.
- Für eine interessierte Person fanden 2 Gespräche ausserhalb des Programms statt.

3.3.5. Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Das Beratungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern richtet sich in erster Linie an gewaltausübende Menschen aus dem Dunkelfeld. Zum Dunkelfeld gehören diejenigen Personen, die wegen häuslicher Gewalt noch nie in Kontakt mit einer Stelle oder Behörde standen.

Die erste Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Gewalt Bern erfolgt häufig – wie auch beim Lernprogramm und dem SAVC - telefonisch. So gingen 241 Anrufe im Berichtsjahr auf der Hotline der Fachstelle ein; 35 Kontaktanfragen kamen via der Webseite.

Das Beratungsteam der Fachstelle Gewalt Bern leistete im Jahr 2019 insgesamt 257 Beratungsstunden für total 69 Personen (54 Männer, 15 Frauen und 8 Jugendliche, im Schnitt 3,7h/Person). Bei 60 Personen handelte es sich um Neue Falleröffnungen.

Vermehrt verzeichnete die Fachstelle Gewalt Bern einen Zuwachs bei Beratungen von behördlich zugewiesenen Jugendlichen; im Berichtsjahr waren 8 Personen, mit denen die Fachstelle in Kontakt war, noch nicht volljährig.

4. Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche

4.1. Opferhilfe für minderjährige Opfer

Im Berichtsjahr wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen nur diejenigen Kinder und Jugendlichen (bis 18 Jahre) statistisch erfasst, welche zum Thema der häuslichen Gewalt direkt beraten wurden.

Tabelle 22: Ambulante Beratungen von Minderjährigen

Im Jahr 2019 wurden von den ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt insgesamt 186 minderjährige Opfer beraten. Inkl. administrative Arbeiten, Vermittlung an anderen Fachstellen oder -personen) generierte dies für die Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel sowie für die Vista Thun für 39 Kinder und Jugendliche ein Total von 247 Stunden Aufwand (durchschnittlich 6,3h/Fall).

	Anzahl Fälle	Total Beratungsstunden
Gesamt	186	--
Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel	147	Nicht erhoben
Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel	17	232
Vista Thun	22	15

4.1.1. Kinderberatung in Frauenhäusern

Die statistisch erhobenen Beratungsstunden umfassen sämtliche direkten und indirekten Arbeiten, u.a. die eigentliche Beratung der Kinder, die Beratung der Mütter betreffend ihrer Kinder, die Arbeit mit Kindern (Gruppenangebote, Animation, Kindersitzungen u.ä.) sowie die Falladministration (administrative Arbeiten, Kontakt und Vernetzung mit anderen Fachstellen oder -personen, u.ä.).

Tabelle 23: Kinderberatung in Frauenhäusern

145 Kinder wurden im Berichtsjahr beraten, die zusammen mit ihren Müttern in einem Frauenhaus des Kantons Bern Zuflucht gefunden hatten. Durchschnittlich wurden 50,71 Beratungsstunden pro Kind aufgewendet.

	Anzahl Kinder	Total Beratungsstunden
Gesamt	145	7354
Frauenhäuser Bern und Thun	93	4076
Frauenhaus Region Biel	52	3278

4.2. Kinderschutzgruppe des Inselspitals

Die Kinderschutzgruppe des Inselspitals ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Abklärungsstelle der Kinderklinik, welche sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen befasst, die gesichert oder vermutet Opfer einer Misshandlung wurden oder gefährdet sind, misshandelt zu werden. Zu ihrem Angebot gehören insbesondere die ambulanten und stationären Beurteilungen von Misshandlungen, Kriseninterventionen, Durchführung standardisierter Befragungen (auch im Auftrag von zivil- und strafrechtlichen Behörden), telefonische Beratungen aussenstehender Fachleute (z.B.

Lehrpersonen, Ärzte/Ärztinnen, usw.) sowie selten therapeutische Begleitung betroffener Kinder und deren Familien.

Im Jahr 2019 haben insgesamt 43 von 355 Kinderschutzfällen die Kriterien für häusliche Gewalt erfüllt.

Tabelle 24: Geschlecht und Alter der Kinder

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Gesamt		60	100%	100%
Geschlecht				
weiblich	19	31	44%	51,7%
männlich	24	29	56%	48,3%
Alter				
0+1 Jahre	6	4	14%	7%
2+3 Jahre	2	7	5%	12%
4+5 Jahre	6	8	14%	13%
6+7 Jahre	4	7	9%	12%
8+9 Jahre	7	4	16%	7%
10+11 Jahre	5	8	12%	13%
12+13 Jahre	1	1	2%	2%
14+15 Jahre	8	8	18%	13%
16+17+18 Jahre	2	1	5%	2%
keine Angaben	2	11	5%	20%

Tabelle 25: Nationalität der Eltern

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Gesamt	43	60	100%	100%
Beide Eltern schweizerische Staatsbürgerschaft	3	8	7%	13%
Ein Elternteil ausländische Staatsbürgerschaft	3	7	7%	7%
Beide Elternteile ausländische Staatsbürgerschaft	18	26	42%	43%
keine Angaben	19	19	44%	32%

Tabelle 26: Aufenthaltsort des Kindes

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Gesamt	43	60	100%	100%
Bei leiblichen Eltern	20	21	46%	35%
Bei einem Elternteil (nach Trennung der Eltern)	14	21	32%	35%
Bei einem Elternteil (alleinerziehend seit Geburt)	2	3	5%	5%
In Pflegefamilie bzw. bei Adoptiveltern	2	4	5%	6,7%
In einer Institution	2	7	5%	11,7
keine Angaben	3	4	7%	6,7%

Tabelle 27: Zuweisende Personen / Institutionen / Behörden

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Gesamt	43	60	100%	100%
Selbstmelder	1	5	2%	5%
Kinderklinik Inselspital	14	18	33%	30%
Andere Spitäler	1	2	2%	3%
Praktizierende Ärzte	3	3	7%	5%
KESB / Sozialdienste	9	15	21%	25%
Polizei / Staatsanwaltschaft	1	3	2%	5%
Schulen / Heime	4	10	9%	17%
Opferhilfe-Beratungsstellen	0	1	0%	2%
Notfall Erwachsene	8		19%	
Andere	2	5	5%	8%

Tabelle 28: Massnahmen der Kinderschutzgruppe

Insgesamt 65 Massnahmen ergriff oder empfahl die Kinderschutzgruppe basierend auf Abklärungen getätigt im Rahmen der Kinderschuttfälle des Jahres 2019. Im Vordergrund standen die Beratung von Fachpersonen („Helfende“) sowie der betroffenen Kinder und deren Familien. Ebenfalls wurde der zuweisenden Stelle in 3 Fällen empfohlen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu machen.

	Anzahl		Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Gesamt	65	75	100%	100%
Beratung Fachpersonen	19	34	29%	45%
Beratung bzw. Betreuung von Eltern/Familie/Kind	6	10	9%	13%
Therapie Kind durch Kinderschutzgruppe	2	1	3%	1%
Therapie Familie durch Kinderschutzgruppe	2	1	3%	1%
Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern	10	15	15%	20%
Empfehlung zur Fremdplatzierung durch KESB	3	0	5%	0%
Gefährdungsmeldung an KESB	2	2	3%	3%
Empfehlung einer Gefährdungsmeldung an KESB	3	9	5%	12%
Empfehlung zur Anzeige an Polizei	2	2	3%	3%
Andere	15	1	23%	1%
Keine Massnahme	1	0	2%	0%

Therapeutisches Gruppenangebot der kantonalen Erziehungsberatung Bern

Gemeinsam stark ist eine Therapiegruppe der kantonalen Erziehungsberatung Bern, die Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, therapeutisch begleitet. Entstanden ist die Therapiegruppe 2019 als Teilprojekt im Pilotprojekt *Cliqcliq – Deine Geschichte zählt* der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und des Instituts für Konfliktmanagement. Die Erziehungsberatung Bern hat die Therapiegruppe im 2019 erstmals als Pilotprojekt durchgeführt. Seither ist *Gemeinsam stark* ein fixer Bestandteil des Angebots der Erziehungsberatung Bern für Mädchen und Buben im Alter von 7-9 Jahren.

In der Therapiegruppe wird mit Geschichten und Figuren an den jeweiligen Themen der Kinder gearbeitet. Die Kinder haben oft keine oder nur wenige Möglichkeiten über die Probleme, die Streitigkeiten und die Gewalt, die sie erleben, zu reden. Sie verhalten sich gegenüber den Eltern loyal, sie schämen sich und fühlen sich schuldig. Sie behalten die Probleme für sich. Aus vermeintlichem Selbstschutz und oft auch, weil ihnen die Worte fehlen, äussern sich diese Kinder auch bei direkten Fragen nicht über ihre Erlebnisse und Sorgen. Der Gruppenbesuch soll den Kindern vermitteln, dass sie nicht allein betroffen sind. So erhalten sie im Gruppensetting gezielte Angebote, damit sie durch Reden, Spielen, Zeichnen und in Form von Geschichten ihre traumatischen Erlebnisse besser verarbeiten können. Der geschützte Raum der Gruppe vermittelt Sicherheit und Kontinuität, unterstützt die Autonomieentwicklung und den Erwerb von Bewältigungsstrategien. Die Kinder werden im Erarbeiten eines „Notfallkoffers“ unterstützt.

Der Zeitpunkt der schwierigen Erlebnisse kann unterschiedlich weit zurückliegen. Die Kinder müssen jedoch in ihrem Alltag sicher, einigermaßen stabil und der Gewalt nicht mehr ausgesetzt sein. Ausschlaggebend für die Indikation sind das Ausmass der mit den Erlebnissen zusammenhängenden aktuellen Problematik und der Leidensdruck der Kinder. Die Teilnahme ist über einen längeren Zeitraum möglich.

Kinder, welche die Therapiegruppe *Gemeinsam stark* besuchen, werden von Psycholog/innen der Erziehungsberatungsstellen in der Region, der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik, von privat praktizierenden Psychologinnen oder Psychiaterinnen und Fachpersonen anderer Institutionen zugewiesen. Die zuweisende Fachperson nimmt am Erst- und Abschlussgespräch mit den Eltern teil und bleibt fallführend während des Gruppenbesuches und darüber hinaus. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei stark betroffenen Kindern notwendig ist, dass sie auch während des Therapiegruppenbesuches einzeltherapeutisch betreut werden.

5. Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt und Zwangsheirat

5.1. Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Vorliegen häuslicher Gewalt

Ausländerinnen und Ausländer, die nicht von einem EU oder EFTA-Land kommen, erhalten ein Aufenthaltsrecht unter Umständen gestützt auf eine Ehe mit einem Schweizer / einer Schweizerin oder mit einem Ausländer / einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung. Die Auflösung dieser Ehe kann entsprechend Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus haben, also auf das Recht, ob eine Person in der Schweiz bleiben darf, wenn diese kein eigenes zivilstandunabhängiges Aufenthaltsrecht hat.¹¹

Im Rahmen einer Härtefallregelung kann bei Vorliegen von häuslicher Gewalt ein eigenständiges Recht auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestehen. Die betroffene Person muss hierzu die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei das Vorliegen häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat glaubhaft machen.

Im Jahr 2019 wurden im Kanton Bern insgesamt 30 Anträge auf eine Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen einer Härtefallregelung gestellt.

Tabelle 29: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Gesamt	24	3	10	3
Migrationsdienst des Kt. Bern	14	2	1	3
Fremdenpolizei Stadt Bern	5	0	5	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	2	0	2	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	3	1	2	0

Liegen Migrationsbehörden Informationen vor, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin Gewalt in der Familie ausübt, kann die gewaltausübende Person im Rahmen einer Integrationsvereinbarung¹² zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet werden.¹³ Die Einhaltung der Vereinbarungen wird im Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthaltsbewilligungen beobachtet; denn häusliche Gewalt stellt einen Grund dar, die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung zu widerrufen, bzw. die Verlängerung zu verweigern.¹⁴

¹¹ Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Stand Okt. 2019.

¹² Vgl. Art. 9 ff. IntG.

¹³ Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM; Urteil des Bundesgerichts 2C_789/2011 vom 22. August 2012.

¹⁴ Vgl. Art. 62 f. AIG.

5.2. Zwangsheirat

5.2.1. Aufenthaltsrechtliche Entscheide

Auch Zwangsheirat gilt gemäss AIG als wichtigen persönlichen Grund, der eine eigenständige Verlängerung des Aufenthaltsrechts begründen kann.

Tabelle 30: Härtefallbewilligung aufgrund von Zwangsheirat gemäss Art. 50 AIG

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
Gesamt	6	0	0	0
Migrationsdienst des Kt. Bern	0	0	0	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	6	0	0	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	0	0	0	0
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	0	0	0	0

5.2.2. Nationale Fachstelle Zwangsheirat

Die Fachstelle Zwangsheirat ist als Kompetenzzentrum des Bundes vom Bundesrat beauftragt, auf nationaler, kantonaler und lokaler Ebene gegen Zwangsheiraten vorzugehen. Dabei sollen die Kantone und Gemeinden insbesondere in Fällen unterstützt werden, die einen gewissen Komplexitätsgrad aufweisen. Die Meldungen – wöchentlich 5 bis 10 neue – erreichen die Fachstelle Zwangsheirat via Direktbetroffene, ihren sozialen Nahraum und/oder Berufs- und Fachpersonen über die gratis-Helpline, auch ausserhalb der Bürozeiten.

Gemäss den Zahlen der Fachstelle Zwangsheirat blieb der Kanton Bern auch im 2019 einer der Hotspots für Zwangsheiraten in der Schweiz. Die Fachstelle Zwangsheirat war im Berichtsjahr in 42 Fachberatungen des Kantons Bern involviert¹⁵ und der Kanton Bern stand damit schweizweit an zweiter Stelle, nach Zürich und vor Basel-Stadt. Wobei die Fachstelle festhält, dass sie vielfältige Bemühungen, Sensibilisierung und eine funktionierende Zusammenarbeit im Casemanagement mit den in Bern tätigen Stakeholdern registriert, was zur Vermutung Anlass gäbe, dass die intensiven Bemühungen dazu beitragen, dass sich Betroffene effektiv externe Unterstützung suchen.

Nebst einem Anstieg von Heiraten von Minderjährigen (siehe Kasten), stellt die Fachstelle Zwangsheirat eine starke Zunahme von religiösen Vortrauungen fest – trotz Primat der Ziviltrauung.¹⁶ Aus dem Jahr 2019 sind der Fachstelle, ebenfalls Fälle aus dem Kanton Bern bekannt. Wenngleich diese für den Staat nicht verbindlich ist, so messen betroffene Gemeinschaften der religiösen Trauung - welche oft mit Benachteiligung für die Frau einhergehen kann - eine höhere Bedeutung zu als der Ziviltrauung.

¹⁵ Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich lediglich um jene Fälle der Fachstelle Zwangsheirat, bei denen Fachberatungen angeboten wurden; ohne die beiden letztjährigen Berner Monitoringfälle. Zu beachten sind zudem die schweizweit 31 Fälle mit Fachberatungen, bei denen der Kanton unbekannt ist.

¹⁶ Art. 97 Abs. 3 ZGB.

Ausblick: Umgang mit Minderjährigenheiraten

Seit 2016 stellt die Fachstelle Zwangsheirat einen landesweiten Anstieg von Minderjährigenheiraten fest. Wobei momentan in der Schweiz mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen je nach mittlerweile erreichtem Alter der Betroffenen unterschiedlich verfahren wird: Ist eine betroffene Person noch im Schutzalter, wird die Ehe qua ordre public für ungültig erklärt. Bei 16- und 17-jährigen wird eine Interessenabwägung vorgenommen, wobei das Alter entweder bei der Klageeinreichung oder bei der Beurteilung als Referenzzeitpunkt dient. Hat die betroffene Person in der Zwischenzeit die Volljährigkeit erreicht, wird die minderjährig eingegangene Ehe automatisch «geheilt» und fortan als gültig angesehen.

Die Politik hat Handlungsbedarf in Bezug auf Minderjährigenheiraten erkannt, sodass der Bundesrat diesen Januar einen Bericht* veröffentlichte, in dem er u.a. vorschlägt, die automatische Heilungsfrist bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu verlängern. Der Nationalrat hat sich zudem für die Streichung der Interessenabwägung und die Festlegung des Eheschliessungszeitpunktes als Referenz ausgesprochen (RK-NR-Motion 20.3011).

* Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)» vom 29.01.2020.